



IST KINDERUNTERHALT GEMÄSS BUNDESRÄTLICHEM ENTWURF BERECHENBAR?

EINE ANALYSE

Zusammenfassung

Bei der Bemessung des Kindesunterhalts wird heute im Mankofall dem überwiegend erwerbstätigen Elternteil (heute i. d. R. dem Vater) das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen, während der überwiegend betreuende Elternteil (i. d. R. die Mutter) Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss und u. U. theoretisch rückzahlungspflichtig wird. Das *geltende Gesetz* liesse sich aber in Bezug auf den Mankofall flexibel handhaben: Es würde nämlich eine verursachergerechte Rückzahlung der bezogenen Sozialhilfe durchaus erlauben. Der Auslöser für die Revision fusst zudem auf einer fehlenden Faktenlage: Unter welchen Umständen und wie oft von Müttern effektiv eine Rückzahlung verlangt wurde und mit welchem Erfolg, ist dem Bundesamt für Justiz nicht bekannt. Weiter wird aufgezeigt, dass der Unterhaltsbeitrag nach geltendem Gesetz berechenbar ist, weil es die Pflichten der Eltern klar benennt.

Der Bundesrat reagiert mit dem *vorliegenden Gesetzentwurf* auf die Kritik an der heutigen Praxis. Sein Entwurf weist jedoch schwere Mängel auf: So wird begrifflich nicht klar zwischen Unterhalt und Unterhaltsbeitrag unterschieden. Auch wäre die Natur des neu vorgeschlagenen Betreuungsunterhalts alles andere als klar: Ist Pflege und Erziehung gemeint, oder sind es Geldleistungen? Gemäss Entwurf wäre ein Unterhaltsbeitrag auch nicht mehr berechenbar, weil mit dem Passus *ein jeder Elternteil nach seinen Kräften* die Pflichten von Vater und Mutter nicht festgelegt wären. Damit entstünde ein unerwünscht grosser Interpretationsbedarf für die Gerichte. Mit dem Entwurf würden zudem weder die angepeilte Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder erreicht, noch würden Eltern im Mankofall gleichgestellt - dies räumt der Bundesrat selbst ein. Ein solches Gesetz liesse sich kaum der Rechtssicherheit und Transparenz genügend umsetzen

Möchte das Parlament an einer Revision festhalten, so enthält dieses Dokument einen *transparenten Ansatz zur Berechnung des Unterhaltsbeitrages*. Die ihm zugrunde liegenden Elemente erfüllen die wesentlichen Ziele der angestrebten Reform, weil sie die Gleichstellung sowohl der Kinder wie auch der Eltern verwirklichen und den Mankofall verursachergerecht lösen. Ergänzt sind Musterberechnungen von Unterhaltsbeiträgen sowohl nach geltendem Gesetz wie auch solchen nach diesem Ansatz für ein neues Gesetz. Eine Berechnung gemäss bundesrätlichem Entwurf erweist sich dagegen als unmöglich.



Inhalt

Zusammenfassung	1
Inhalt	2
Ausgangslage	2
Übliche Praxis.....	2
Geltendes Gesetz.....	3
Drei Arten von Verrechnungen zulässig.....	3
Verrechnung erfordert gesetzlich festgelegte Pflichtteile.....	4
Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach geltendem Gesetz.....	4
Familienmodelle im Wandel.....	4
Mankofall: Aktivismus ohne Faktenboden.....	5
Ignoriertes Verursacherprinzip als Grund für ausschliessliche Rückzahlungspflicht der Mütter.....	6
Verursachergerechte Rückzahlungspflicht ist möglich.....	6
Revision zurückweisen?.....	6
Entwurf des Bundesrates	7
Pflichtteile fehlen im Entwurf des Bundesrates, sind im neuen Gesetz aber ein Muss.....	7
Unterhaltsbeitrag nicht berechenbar.....	7
Was ist Betreuungsunterhalt? Was heisst gebührend?.....	8
Fehlende Bemessung des Betreuungsaufwandes.....	8
Unterhalt und Unterhaltsbeitrag ist nicht das selbe.....	8
Gleichstellung wird doppelt verletzt.....	9
Empfohlene Stossrichtung	9
Elemente einer neuen Regelung / Vorschlag Gesetzestext.....	9
Mankosituation und Sozialhilfe.....	10
Musterberechnungen	11

Ausgangslage

Übliche Praxis

Nach unserer Erfahrung tun sich die Behörden bei getrennt lebenden Eltern mit Berechnungen zum Kinderunterhaltsbeitrag schwer. Bei Kindern verheirateter oder geschiedener Eltern wird der Kinderunterhaltsbeitrag usanzgemäss einfach als relativ willkürlicher Anteil eines berechneten Gesamt-Unterhaltsbeitrags festgelegt. Dieser vorgängig ermittelte Gesamt-Unterhaltsbeitrag ist das Resultat einer Unterhaltsberechnung für die getrennt lebende Familie, die sowohl den Bedarf beider Seiten, wie die Einkommen der Eltern berücksichtigt. Bei der Festlegung des Kinder-Anteils am Unterhaltbeitrag, der ja auch den Ehegattenunterhalt umfasst, werden gesetzliche Grundlagen in der Praxis kaum herangezogen.

Bei Familien mit unverheirateten Eltern ist die Ratlosigkeit der Behörden bei der Festlegung des Kinderunterhalts nicht kleiner, da hier auch kein Resultat einer Unterhaltsberechnung, wie sie für Familien mit geschiedenen Eltern üblich ist, bei der Orientierung hilft. Berechnungen beschränken sich oft auf eine Existenzminimum-Berechnung für den pflichtigen Vater, welche den Nachweis erbringen soll, dass der auch hier willkürlich festgesetzte Unterhaltsbeitrag für ein Kind oder für die Kinder nicht in sein Existenzminimum eingreift.



Geltendes Gesetz

Einerseits bestehen aber klare Grundlagen, welche Pflichten den Eltern obliegen, damit der kindliche Bedarf - so er denn mal festgelegt worden ist - gedeckt werden kann:

Art. 276 ZGB geltend:

Gegenstand und Umfang

1 Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

2 Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

3 ...

Absatz 1 nimmt die Eltern in die Pflicht und definiert Unterhalt als Finanzaufwand (FA) und Betreuungsaufwand (BA) für das Kind. Absatz 2 teilt die Pflichten zwischen den Eltern auf: Wer die Obhut hat (meistens die Mutter) ist für Pflege und Erziehung zuständig, muss also den BA tragen, der andere (meistens der Vater) ist für *Geldzahlungen* zuständig, muss also den FA tragen. Wenn man BA und FA als etwa gleichwertig annimmt, ist das bestehende Gesetz insofern auch gerecht, da es die Pflichten etwa zu gleichen Teilen zwischen den Eltern aufteilt. Die gängigen Tabellen (siehe z. B. S. 4: Auszug der Tabelle des Obergerichts des Kt. Aargaus) bewerten aber ausnahmslos den FA höher als den BA, was im Hinblick auf das neue Gesetz sicher zu Diskussionen führen wird.

Andererseits fehlen aber griffige gesetzliche Grundlagen zur Festlegung des kindlichen Bedarfs in Abhängigkeit vom Lebensstandard der Eltern:

Art. 285 geltend:

Bemessung des Unterhaltsbeitrages

1 Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.

2 Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

2 bis Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

3...

Drei Arten von Verrechnungen zulässig

Absatz 1: Im Regen bleibt zwar stehen, wer das gerne in Franken und Rappen haben möchte. Verlangt wird hier aber die Berücksichtigung des Betreuungsanteils des nicht obhutsberechtigten Elternteils (meistens des Vaters) bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages. Das kann nichts anderes bedeuten, als dass sein Betreuungsanteil - da nicht zu seiner Pflicht gehörend, sondern zu derjenigen des obhutsverpflichteten bzw. obhutsberechtigten Elternteils (meistens der Mutter) - zu einer Reduktion des Unterhaltsbeitrages führen soll (Verrechnung).

Weiter leistet der Vater, der für Geldzahlungen zuständig ist, oft einen Anteil solcher Geldzahlungen an oder für die Kinder direkt und nicht via Kinderalimente an die Mutter. Beispielsweise für Ernährung der Kinder während den Besuchswochenenden und den gemeinsam verbrachten Ferien, für Transport (Abholen und Bringen) oder wenn er den Musikunterricht, den Aufwand für Sportanlässe oder Sportgeräte selbst übernimmt. Der FA für die Kinder, der an der Mutter hängen bleibt, umfasst also diesen Anteil nicht mehr: Anlass also für eine weitere, anders begründete Verrechnung, die ebenfalls gesetzeskonform ist! Denn dieses verbietet nicht, dass der Vater einen Teil der geschuldeten Geldzahlen den Kindern nicht auch direkt leisten kann.



Absatz 2 bis verstehen wir so, dass der Gesamt-Anspruch eines Kindes auf Unterhalt von ev. für das Kind ausgerichtete Sozialrenten (Leistungen Dritter) nicht verändert wird, auch wenn solche Leistungen Dritter direkt dem Kind zustehen. Dasselbe gilt gem. Absatz 2 für Kinderzulagen, die auch dem Kind zustehen. Beide sollen also in der Unterhaltsrechnung so berücksichtigt werden, dass der Anspruch des Kindes von deren Höhe unabhängig ist (Verrechnung). Trotz Vorschrift von Absatz 2 (Kinderzulagen) wird eine Verrechnung nicht verboten. Auch wenn Kinderzulagen dem Kind zustehen, sagt das Gesetz nicht, dass sich dadurch der kindliche Bedarf bzw. Anspruch gegenüber dem erhöht, was in Absatz 1 festgelegt ist.

Verrechnung erfordert gesetzlich festgelegte Pflichtteile

Solche Verrechnungen werden indes in der Praxis bisher selten angewendet: Gegen solche Rechnerei, weil angeblich komplex und problembehaftet, wehren sich Behörden und Anwälte. Immer zu Lasten des Vaters, notabene. „Auf eigene Kosten“ findet man häufig in Gerichtsentscheiden, wenn es darum geht, dem Vater, die bei seiner Kinderbetreuung anfallenden Kosten zusätzlich anzulasten. Den bestehenden Gesetzen wird demnach in dieser Hinsicht nicht nachgelebt. Obschon es solche Verrechnungen vorsieht oder zumindest nicht verbietet.

Das Prinzip ist einfach: Die Pflichten des obhutsverpflichteten und des nicht obhutsverpflichteten Elternteils bzw. von Mutter und Vater sind gesetzlich klar festgelegt. Wer mehr als seinen Pflichtteil zur Entlastung des Pflichtteils des anderen Elternteils leistet, ist zur Verrechnung berechtigt. Und was Dritte dazu beitragen reduziert den Bedarf des Kindes und entlastet demnach die Eltern (Verrechnung). Wer weniger als seinen Pflichtteil leistet, muss dem anderen mehr bezahlen bzw. sich einen Abzug beim Unterhaltsbeitrag gefallen lassen. Letztlich muss die Summe aus erbrachten Leistungen plus/minus bezahlten bzw. bezogenen Unterhaltsbeitrag bei beiden Eltern ihrem Pflichtteil entsprechen.

Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach geltendem Gesetz

In der **Beilage A** ist eine Berechnung für einen Fall, wie oben erwähnt, aufgeführt. In diesem Dokument geht es um die Berechnungsmethode, nicht um die Höhe des berechneten Unterhaltsbeitrags. Zum besseren Verständnis wurde auf Formeln verzichtet und statt dessen mit konkreten Zahlen-Beispielen anhand einer einheitlichen Berechnungsmethode (Tabellenkalkulation) gerechnet.

Für die Beispiele in den Beilagen A bis K wurden folgende Grund-**Annahmen** getroffen:

Der *gebührende* Aufwand (im Sinne des bundesrätlichen Entwurfs) für ein Kind setze sich wie folgt zusammen:

Betreuungsaufwand (BA):	Fr. 705.-
Finanzaufwand (FA):	Fr. 1'000.-
Totalaufwand für das Kind (Unterhalt):	Fr. 1'705.-

Das sind die gemäss Landesindex per 1. Dez. 2013 gültigen Werte gem. Empfehlungen des Aargauer Obergerichts für ein Einzelkind bis im 6ten Altersjahr, hochgerechnet auf 125% entsprechend einem **angenommenen** Lebensstandard der Eltern.

Weiter wird in allen Beilagen (ausser den Beilagen B, G und M) **angenommen**, der Vater betreue zu 20%, die Mutter zu 80%. Eine solche Aufteilung ergibt sich z. B. etwa typischerweise bei einem gerichtsblichen Besuchsrecht. Angenommen wird weiter, dass beim Vater 6% des Finanzaufwandes anfallen (Transport, Ernährung), bei der Mutter demnach 94%.

Familienmodelle im Wandel

Während das bestehende Gesetz sich an einer sehr asymmetrischen Aufgabenverteilung der Eltern orientiert (**der** Ernährer und **die** Betreuerin), finden wir in Wirklichkeit neben der klassischen Aufgabenteilung eine ganze Reihe unterschiedlicher Aufteilung der elterlichen Pflichten. Immer mehr



Mütter suchen sich eine Teilzeit-Arbeit und Väter beteiligen sich vermehrt an der Kinderbetreuung. Dies auch kombiniert mit einem Leben in Patchworkfamilien. Kinderbetreuung ist nicht mehr hauptsächlich die tagesfüllende Aufgabe von Müttern. Die Betreuungsaufgaben werden immer mehr sowohl zwischen den Eltern als auch ausserhalb der Kernfamilie mit familienexternen Stellen aufgeteilt - je nach individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen. Gut dazu passt auch die neue gesetzliche Sorgerechts-Regelung. Eine flexible und zukunftsfähige gesetzliche Festlegung der Unterhaltspflichten sollte diesen Umständen Rechnung tragen. Dies scheint uns mit einer eindeutigen Rollenzuweisung als 'Betreuerin' und 'Ernährer', wie dies in der heutigen Rechtspraxis üblich ist, aber auch die Denkhaltung des Entwurfs prägt, nicht möglich zu sein.

Interessant scheint uns nun, dass das geltende Gesetz dank den vorgesehenen, oben erläuterten Verrechnungsmöglichkeiten, für die Praktizierung von beliebigen Aufteilungen der Betreuung zwar nicht ideal ist, diese aber doch korrekt zu berücksichtigen erlaubt. Auch wenn in solchen Fällen trotz neuem Sorgerechtsgesetz die *faktische* Obhut formaljuristisch weiterhin einem Elternteil allein zustehen sollte. Eine transparente Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrags für solche Fälle ist aus den oben erläuterten Gründen möglich.

In der **Beilage B** ist beispielhaft eine solche Berechnung, basierend auf dem geltenden Gesetz, für Eltern angeführt, die annähernd hälftige Betreuung praktizieren. Dabei wird (auch für die noch zu erläuternden Fälle gemäss Beilagen G und M) **angenommen**, der Vater betreue zu 45%, die Mutter zu 55%. Weiter wird für diese Wechselmodell-Beispiele **als Annahme** davon ausgegangen, dass beim Vater 25%, bei der Mutter 75% des Finanzaufwandes anfallen.

Mankofall: Aktivismus ohne Faktenboden

Gemäss Botschaft des Bundesrates ist eine angeblich bestehende Ungerechtigkeit im Mankofall Auslöser für die angepeilte Gesetzesrevision: Der demütigende Gang aufs Sozialamt bleibe den Vätern erspart, die Mütter müssten ihn alleine gehen. Weiter bestehe für solche Mütter Rückzahlungspflicht, für Väter aber nicht.

Nur ein Teil der Kantone kennt aber in Wirklichkeit eine Rückerstattungspflicht. Und auch dort muss Sozialhilfe in der Regel nicht zurückerstattet werden. Eine Statistik, woraus ersichtlich wäre, unter welchen Umständen und wie oft eine solche Rückzahlung von Müttern effektiv eingefordert wurde und mit welchem Erfolg, ist auf Anfrage auch dem Bundesamt für Justiz nicht bekannt (Email des BJ vom 1.4.2011). Uns ist jedenfalls kein einziger Fall bekannt geworden.

Und was den demütigen Gang aufs Sozialamt betrifft, so würden ihn viele vom Richter aufs betriebsrechtliche Existenzminimum reduzierte Väter wohl gerne gehen, wenn sie nur dürften. Einem Unterhaltspflichtigen, der vom Richter auf das betriebsrechtliche Existenzminimum gesetzt wurde, verweigert das Sozialamt nämlich jegliche Unterstützung. Die Begründung dazu liest man in *Nachehelicher Unterhalt, Verwandtenunterstützung, Sozialhilfe* von Elisabeth Freivogel, eidgenössische Kommission für Frauenfragen in *Frauenfragen 1.2007* auf S. 17 ff nach.

Solche Väter haben nämlich *deshalb* keinen Anspruch, weil sie selbst andere unterstützen (müssen). Wäre das nicht so, würden sie - wie die Mütter auch - bis zum sog. sozialen Existenzminimum (gemäss SKOS-Richtlinien) unterstützt. SKOS empfiehlt ein ca. 15% höheres Existenzminimum, als ein Richter das gewährt, der an das tiefere sog. betriebsrechtliche Existenzminimum - meistens gemäss Kreisscheiben der kantonalen Obergerichte - gebunden ist. Siehe dazu ebenfalls die erwähnte Publikation von Frau Freivogel auf S. 16 ff.

Von einer stossenden Ungerechtigkeit sind deshalb in Wirklichkeit eher Väter betroffen: In einem Mankofall leben Mütter mit dem Sozialamt tatsächlich deutlich besser, als Väter mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum gemäss Gerichtsentscheid.



Ignoriertes Verursacherprinzip als Grund für ausschliessliche Rückzahlungspflicht der Mütter

Die Unterstützung des Sozialamts geht nach ständiger Praxis an die Mütter ohne Rücksicht darauf, welcher Elternteil Ursache für das Manko war. Dies, weil Behörden in solchen Fällen den rechnerischen Durchblick vermissen lassen. **Damit werden dann später - falls überhaupt – die Bevorschussten, und nicht die Säumigen, rückzahlungspflichtig. Ungerechterweise also allein die Mütter.**

Niemand hat gemerkt, dass sich gemäss geltender Gesetzeslage dank klar gegebenen Pflichtteilen berechnen und damit feststellen liesse, welcher Elternteil das Manko mit welchem Anteil verursacht hat. Im Falle einer späteren Rückforderung - so die denn politisch weiterhin opportun sein sollte - wäre dann ohne weiteres klar, bei welchem Elternteil welcher Anteil rückforderbar wäre. Ebenfalls hat niemand bemerkt, dass es bereits nach bestehendem Gesetz (ZGB Art. 279) die Kinder sind, die Anspruch auf Kinderunterhalt haben und bevorschusst werden müssten, nicht deren Mütter. Eine solide Grundlage für eine allfällige Rückzahlungspflicht der Mütter fehlt also ohnehin!

Die bestehende Ungerechtigkeit, mindestens was Rückzahlungen betrifft, liesse sich damit u. E. mit einer neuen Praxis (ev. auf dem Verordnungsweg) ohne Gesetzesänderung beheben. Dabei würde wie folgt gerechnet und argumentiert:

Verursachergerechte Rückzahlungspflicht ist möglich

In der **Beilage C** ist eine Berechnung des Unterhaltsbeitrags für einen Fall angeführt, wo dem Vater nur zugemutet werden kann, einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 299.- zu bezahlen. Oder anders ausgedrückt, von seinem Pflichtanteil von Fr. 1000.- wird ihm - zur Wahrung seines Existenzminimums - als Eigenleistung nur zugemutet Fr. 500.- beizutragen. Dies als Summe eines zumutbaren Unterhaltsbeitrags von 299.- und dem bei ihm selbst anfallenden Aufwand (Fr. 141.- + Fr. 60 = Fr. 201.-). Er (und nicht die Mutter) ist damit mit Fr. 1000 - Fr. 500.- = Fr. 500.- in der Schuld und hätte, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ev. eine Rückzahlungspflicht in dieser Höhe. Dies weil nämlich das Sozialamt die Mutter mit diesem Betrag unterstützten musste.

In der **Beilage D** ist eine Berechnung des Unterhaltsbeitrags für einen Fall angeführt, wo der Mutter - zur Wahrung ihres Existenzminimums - nur zugemutet werden kann einen Anteil von Fr. 564.- an ihren Pflichtteil von Fr. 705.- zu übernehmen. Sie hat damit ein Manko von Fr. 705.- minus Fr. 564.- = Fr. 141.-, wird dafür vom Sozialamt unterstützt und ist dafür, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ev. rückzahlungspflichtig.

Gerecht und sinnvoll ist also weder die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, noch eine von Frauenseite geforderte und administrativ aufwendige Mankoteilung, sondern eine Rückforderungsmöglichkeit der Sozialbehörde, allenfalls bei beiden Eltern, ganz einfach nach Massgabe dessen, wie Vater und/oder Mutter das Manko zu verantworten haben.

In der **Beilage E** ist eine solche Berechnung des Unterhaltsbeitrags für einen Fall angeführt, wo beiden Eltern nicht zugemutet werden kann ihren Pflichtanteil zu leisten. Zumutbar für Vater und Mutter - als Annahme - sei nur, was je auch für die Beilagen C und D angenommen wurde.

Die Sozialhilfe geht an das Kind, aber es sind Eltern, die sie der bevorschussenden Stelle schuldig sind und dafür ev. rückzahlungspflichtig werden. Das ist heute so und muss auch in Zukunft so bleiben.

Revision zurückweisen?

Wenn man jetzt noch berücksichtigt, dass der Bundesrat in der Botschaft eingesteht, dass das ursprünglich einzige Ziel der Revision (nämlich die Behebung der Manko-Ungerechtigkeit) mit seinem Gesetzesvorschlag nicht erreicht werden konnte, und dass der Bundesrat verschweigt, dass er damit die bestehende angebliche Benachteiligung teilweise von den Müttern auf die Vätern verschieben will, so fragen wir uns, ob eine derartige Revision nicht besser abgeblasen oder verschoben werden sollte... Bleiben würde damit aber die Benachteiligung der Väter wegen dem tieferen betriebsrechtlichen



Existenzminimum. Diese würde aber leider durch die Revision gemäss Entwurf des Bundesrates auch nicht behoben...

Entwurf des Bundesrates

Pflichtteile fehlen im Entwurf des Bundesrates, sind im neuen Gesetz aber ein Muss

Der Entwurf des Bundesrates für das revidierte Gesetz zum Unterhalt der Kinder liegt nun vor: www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/unterhalt.html. Er weist unseres Erachtens viele Mängel auf, die bereits im Vorentwurf enthalten waren. Unsere Stellungnahme zum Entwurf ist im mannschaft-Dokument *Analyse der neuen Gesetzesvorlage des Bundesrates über den Kinderunterhalt* festgehalten. Zum Vorentwurf im mannschaft-Dokument *Stellungnahme zur vorgeschlagenen „Modernisierung“ des Rechts für den Kinderunterhalt*.

Lassen Sie uns nun, den **Aspekt der Berechenbarkeit** bzw. der fehlenden Berechenbarkeit des Unterhaltsbeitrags gemäss Entwurf auszuleuchten.

In Art. 276 des Entwurfs wird als *Gegenstand und Umfang* vorgeschlagen:

1 Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

2 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Absatz 1 umfasst nun die Elternpflicht nicht mehr. Er definiert einfach den Unterhalt als Anspruch des Kindes neu. Unterhalt umfasst nun neu auch *Pflege und Erziehung* (in diesem Text verwenden wir dafür den Begriff *Betreuungsaufwand oder BA*, in der Botschaft wird mit dem Begriff *Betreuungsunterhalt* operiert), nicht nur Geldzahlungen, die nach geltendem Gesetz allein als Unterhalt bezeichnet werden. In diesem Text verwenden wir für Geldzahlungen den Begriff *Finanzaufwand oder FA*. Ob mit Aufwand für Pflege und Erziehung Geldleistung oder Naturalien gemeint ist, bleibt offen. Also fällt offenbar beides darunter und ermöglicht Verrechnungen.

Absatz 2 nimmt die Eltern gemeinsam in die Pflicht und ergänzt damit, was im neuen Absatz 1 gegenüber dem bisherigen Absatz 1 fehlt. Weiter muss der Unterhalt (nicht der Unterhaltsbeitrag) nun gebührend sein, was eigentlich eine Frage der Bemessung ist und wofür eigentlich Art. 285 vorgesehen war. Weiter wird irritierenderweise mit dem Begriff *insbesondere* eine nicht abschliessende Auflistung des Gesamtaufwands für das Kind angeführt. Damit bleibt offen, was genau zum Gesamtaufwand gehört, welcher Ausgangspunkt für eine Berechnung sein könnte. **Dafür fehlt eine Zuteilung der Pflichten an Vater und Mutter vollständig, wie sie in Absatz 2 des geltenden Artikels vorliegt.** Sollte anstelle einer klaren Aufteilung der Pflichten - die im Lichte der verfassungsmässig erforderlichen Gleichstellung nur paritätisch sein kann - die Formulierung *ein jeder Elternteil nach seinen Kräften* Gesetz werden, so befürchten wir eine grosse **Rechtsunsicherheit** und eine väterdiskriminierende Auslegung des Bundesgerichts.

Unterhaltsbeitrag nicht berechenbar

Zwar ist zu begrüessen, dass die Pflichten nicht mehr mit der Obhut verknüpft sind, aber sie müssten festgelegt sei. Dies wird durch den Hinweis *ein jeder Elternteil nach seinen Kräften* nicht wettgemacht, weil es die Bemessung der „Kräfte“ beider Elternteile in jedem Einzelfall dem Bundesgericht überlässt. Auch in den übrigen Änderungen/Ergänzungen des Entwurfs lässt sich eine Zuteilung der Pflichten an Vater und Mutter nicht finden.

Wir erachten diesen Umstand als **Hauptmangel des bundesrätlichen Entwurfs. Er würde einen klaren Rückschritt gegenüber dem geltenden Gesetz bedeuten.** Im Streitfall geht es nämlich primär



darum, wie hoch der Ausgleich (Unterhaltsbeitrag) zwischen den Eltern sein muss. **Damit sind auch Musterberechnungen, basierend auf dem Gesetzesentwurf nicht möglich!**

Was ist Betreuungsunterhalt? Was heisst gebührend?

In Art. 285 des Entwurfs wird als *Bemessung des Unterhaltsbeitrages / Beitrag der Eltern* vorgeschlagen:

- 1 *Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.*
- 2 *Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.*
- 3 ...

Absatz 1 nennt Bedarf und den Lebensstandard der Eltern als Bemessungsgrundlage für den kindlichen Bedarf. Das macht Sinn, ist aber für die praktische Anwendung zu wagen. Wie soll die Leistungsfähigkeit der Eltern ermittelt werden? Summeneinkommen, höheres Einkommen der beiden, effektives Einkommen, mögliches Einkommen? Was soll *Lebensstellung* in Franken bedeuten? Einkünfte des Kindes können in Abzug gebracht werden (Verrechnung). Kinderzulagen ebenfalls? Was heisst überhaupt Betreuungsunterhalt (Abs. 2): Ist dabei Betreuung oder Geld gemeint? Im Entwurf ist das alles andere als klar!

Fehlende Bemessung des Betreuungsaufwandes

Für die Bewertung des Betreuungsaufwandes (das heisst des frankenmässigen „Wertes“ des Betreuungsunterhalts) fehlt insbesondere eine Regel, die berücksichtigt, dass die Generierung eines eigenen Erwerbseinkommens bei Eltern, die ein Kleinkind bis zum dritten Altersjahr betreuen, erschwert ist. Daraus ergibt sich, dass der Aufwand für Pflege und Erziehung von Kleinkindern bis zum dritten Altersjahr (Betreuungsunterhalt) viel höher bewertet werden muss, als dies z.B. das Obergericht des Kantons Aargau in seiner Weisung festhält. In unserer Vernehmlassungsantwort hatten wir deshalb vorgeschlagen, dass dafür die Opportunitätskosten herangezogen werden sollten. Das würde bedeuten, dass der Wert des Betreuungsunterhalts für 100% Betreuung dem hypothetischen 100% Einkommen entsprechen sollte, das eine Mutter oder ein Vater erzielen könnte, wenn sie oder er *nicht* betreuen würde.

Absatz 2 schliesst auch Drittbetreuung ein. Aber nur als Alternative zu Eigenbetreuung durch Vater oder Mutter. **Das Wörtchen *oder* ist zwingend und für Berechnungen entscheidend.** Denn wo Aufwand für Drittbetreuung anfällt, entfällt Aufwand für elterliche Betreuung und entsteht eine Möglichkeit für Erwerbsarbeit, die die zumutbare Eigenleistung zur Deckung des kindlichen Bedarfs erhöht. Das müsste aber logischerweise in der Formulierung des Pflichtteils festgehalten werden: Ein Kind kann zwar gleichzeitig von einem Elternteil **und** von Dritten betreut werden. Der relevante Betreuungsaufwand darf aber in einer Berechnung nur einmal figurieren. Das Gesetz muss deshalb klar machen, dass sein Betreuungsbedarf gedeckt ist, wenn es von einem Elternteil **oder** von Dritten betreut wird.

Völlig offen bleibt, wer im Streitfall über Drittbetreuung entscheiden darf. Und bemessen wird fälschlicherweise der *Unterhaltsbeitrag*, statt der *Unterhalt*... Weil nämlich der *Unterhaltsbeitrag berechnet* werden soll. Und damit dies möglich würde, der *Unterhalt* vorher zu *bemessen* wäre.

Unterhalt und Unterhaltsbeitrag ist nicht das selbe

Im bestehenden Gesetz wird die Bedeutung der beiden Begriffe nicht unterschieden, weil beides ja praktisch auf das selbe hinausläuft, wenn man mal von den (bekanntlich unüblichen)



Verrechnungsmöglichkeit absieht. Der Bundesrat ist sich nicht im klaren, dass, mit der Einführung des Betreuungsunterhalts, die Begriffe nun etwas Verschiedenes bedeuten, ja bedeuten *müssen!* Den (gebührenden) Unterhalt schulden die Eltern dem *Kind* gemeinsam gemäss ihren Pflichtteilen. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch *dem anderen Elternteil* geschuldet, als Ausgleich für die Unterschiede zwischen den je von den Eltern für das Kind total geleisteten und den pflichtigen Anteilen. Eltern, die ihre Kindern abwechselnd betreuen und damit verbunden beide dem Kind gegenüber Leistungen - in etwa gemäss ihren Pflichtteilen - erbringen, schulden sich kaum einen, oder nur einen kleinen, Unterhaltsbeitrag. Trotzdem kommt das Kind in den Genuss des gebührenden Unterhalts! Damit zeichnet sich eine wünschbare Terminologie und eine Struktur für das neue Gesetz ab, die im Entwurf völlig verfehlt wurden.

Gleichstellung wird doppelt verletzt

Eine Gleichstellung **der Kinder** unverheirateter Eltern und denjenigen von verheirateten oder geschiedenen Eltern war eines der Ziele der Revision. Sie wird mit dem bundesrätlichen Entwurf keineswegs erreicht, weil nämlich der Bundesrat Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 nicht aufheben will, und damit Kinder verheirateter Mütter betreuungsmässig klar besser stellt als uneheliche Kinder. Die Gleichstellung **der Eltern** wird ebenfalls verletzt, wenn der Bundesrat mit der Revision in Kauf nimmt, **dass neu in Mankosituationen in der Praxis allein Väter rückzahlungspflichtig** werden. Ohne dies freilich offenzulegen räumt der Bundesrat denn in der Botschaft nur ein, dass das Ziel einer gerechten Lösung im Mankofall mit der vorgeschlagenen Revision nicht erreicht werden konnte. **Ziel dieser Änderung sei es, dem betreuenden Elternteil, in der Regel der Mutter, die Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen zu ersparen**, so die Bundesrätin an der Medienkonferenz.

Empfohlene Stossrichtung

Elemente einer neuen Regelung / Vorschlag Gesetzestext

Wünschbar scheint uns eine klare und logische gesetzliche Regelung für den Kinderunterhalt, die folgende Elemente enthalten sollte:

- a) Der monatliche Gesamtbedarf eines Kindes, also sein **Unterhalt, setzt sich** aus dem **Betreuungsaufwand** und aus dem **finanziellen Aufwand** für das Kind **zusammen**. (In Art. 276 Abs. 1 des Entwurfs werden für den ersten Begriff *Pflege, Erziehung* und für den zweiten *Geldzahlung* verwendet. In anderen Artikeln des Entwurfs werden z. T. andere Ausdrücke verwendet. Und in der Botschaft wird anstelle von *Betreuungsaufwand* von **Betreuungsunterhalt** gesprochen. Auch in diesem Bericht verwenden wir meistens anstelle von *Betreuungsaufwand* den Begriff *Betreuungsunterhalt*. Für das neue Gesetz sollten durchwegs einheitliche Begriffe verwendet werden)
- b) Es sind Grundsätze festzulegen, um den geldmässigen Wert des Betreuungsaufwandes **bemessen** zu können. Dasselbe gilt für die Höhe des angemessenen finanziellen Bedarfes eines Kindes.
Nur so ist der „gebührende Unterhalt“ zu ermitteln.
Bei der Bemessung des Betreuungsunterhalts ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung von **Kleinkindern** die gleichzeitige Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils deutlich erschweren kann.
- c) Zwecks Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern ist im Scheidungsrecht ein nur mit Kinderbetreuung begründeter **Ehegatten-Unterhalt aufzuheben**.
- d) Es ist festzulegen, zu welchen Anteilen Eltern verpflichtet sind, den Aufwand des Gesamtbedarfes bzw. des Unterhaltes für das Kind zu tragen, sofern sie sich nicht auf eine andere Aufteilung mit



Verrechnung einigen.

Aus Gleichstellungssicht können Eltern nicht anders als **zu gleichen Teilen verpflichtet** werden.

- e) Eltern sollen **berechtigt** sein, je **höchstens den halben Betreuungsaufwand selbst wahrzunehmen**, wenn sie sich nicht gemeinsam auf eine andere Aufteilung für Betreuung einigen. Dieses Recht kombiniert mit der hälftigen Pflicht gemäss Punkt d) ergibt im Streitfall als Vorgabe also eine hälftige Betreuung, wie sie für das Kindeswohl optimal ist und wie sie in anderen Ländern (z. B. USA, Belgien) nicht nur schon längst praktiziert, sondern von Gerichten sogar gegen den Willen der Eltern verordnet wird (Schweden). Im Konsensfall ist selbstverständlich jede beliebige andere Aufteilung der Betreuung möglich.
Weiter sind Eltern berechtigt zu erklären, ihren eigenen Betreuungsanteil an den anderen Elternteil oder an dritte, geeignete Personen oder Organisationen übertragen zu dürfen, sofern sie dafür die Kosten übernehmen.
- f) Zwischen den Eltern wird ein **Unterhaltsbeitrag** (= *Ausgleichzahlung*) geschuldet, der dem **rechnerischen Ausgleich** entspricht, welcher sich dann ergibt, wenn die Kinder-Betreuung anders als hälftig aufgeteilt wird und der finanzielle Aufwand für das Kind demzufolge bei den Eltern auch nicht hälftig anfällt.
Der geschuldete Unterhaltsbeitrag (Ausgleich) muss das Resultat einer Verrechnung sein, die zum Ziele hat, dass nach dem Ausgleich Punkt d) erfüllt ist
- g) Der **Anspruch auf Unterhalt steht dem Kind zu** und ist einerseits durch **Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil**, der für das Kind Unterhalt über seinen Pflichtteil hinaus leistet, und andererseits durch **direkt gegenüber dem Kind geleisteten Unterhalt** zu erfüllen.
- h) Im Falle einer **nachträglichen Leistungspflicht** zur Deckung des gebührenden Unterhalts (Nachzahlung) bei späterer, ausserordentlicher Verbesserung der finanziellen Verhältnisse ist zu regeln, dass Vater und/oder Mutter diese nach Massgabe schulden, wie es ihnen vorher nicht zumutbar war, ihrer eigenen, anteiligen Unterhaltspflicht nachzukommen. Im Unterhaltsvertrag muss festgehalten werden, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt und **welchem Elternteil dafür nicht zumutbar ist, welchen Anteil zu leisten**.
- i) Wie der Bundesrat vorschlägt, soll **Kinderunterhalt** neu anderen **familiären Pflichten vorgehen**. Dies soll aber nicht nur für minderjährige, sondern **auch für volljährige Kinder** gelten.

Vorschläge für einen abgeänderten Gesetzes-Text erhalten Sie vom Autor gerne auf Nachfrage.

Mankosituation und Sozialhilfe

Auch mit dem neuen Gesetz soll die Sozialhilfe an das *Kind* gehen, die *Eltern* aber sollen sie der bevorschussenden Stelle schuldig sein. Je nach kantonaler Regelung werden sie dafür dann ev. rückzahlungspflichtig. Neu muss einfach vor der Bevorschussung festgehalten werden, ob Vater oder Mutter oder beide ihren Pflichtunterhalt nicht erbringen können und zu welchen Teilen (erfordert Anpassung von Art. 287a Entwurf). Unabhängig davon ob Vater oder Mutter oder beide bevorschusst werden, soll dafür, wie gemäss Entwurf, eine einzige Sozialbehörde/bevorschussende Stelle zuständig sein, nämlich diejenige, die für das Kind zuständig ist. In den Beilagen H bis K und N bis P sind Beispiele aufgeführt, wie die Rückzahlungspflicht gemäss den vorgeschlagenen Elementen einer neuen Regelung berechnet werden könnte und damit transparent würde.

18.2.2014 (Version: Kinderunt berechnen 14d.docx)

Autor:

Hanspeter Küpfer

Vizepräsident mannschafft

hanspeter.kuepfer@mannschafft.ch

Tel. 044 737 28 87

GeCoBi

Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
3000 Bern

www.gecobi.ch

info@cecobi.ch

+41 79 6459554



Musterberechnungen

Beilagen A bis E

Berechnungen gemäss geltendem Gesetz: Siehe S. 4 ff

Beilage F

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage A

Beilage G

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage B (Wechselmodell)

Beilage H

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage C (Manko Vater)

Beilage J

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage D (Manko Mutter)

Beilage K

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage E (Manko beide Eltern)

Beilage L

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage A, das Kind sei hier jedoch weniger als 3 Jahre alt (Kleinkind). Damit erhöht sich der Betreuungsunterhalt auf die Opportunitätskosten. Für die Beilagen L bis P wurde demnach ein 3 mal höherer Betreuungsunterhalt angenommen, als der auf 125% erhöhte gem. Empfehlung des Aargauischen Obergerichts, bzw. als der in den Beilagen A bis J angenommene.

Beilage M

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage B (Wechselmodell), das Kind sei jedoch weniger als 3 Jahre alt: Im selben Mass erhöhter Betreuungsunterhalt

Beilage N

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage C (Manko Vater), das Kind sei jedoch weniger als 3 Jahre alt: Im selben Mass erhöhter Betreuungsunterhalt

Beilage O

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage D (Manko Mutter), das Kind sei jedoch weniger als 3 Jahre alt: Im selben Mass erhöhter Betreuungsunterhalt

Beilage P

Dieser Fall ist die Berechnung nach Stossrichtung des Falls gem. Beilage E (Manko beide Eltern), das Kind sei jedoch weniger als 3 Jahre alt: Im selben Mass erhöhter Betreuungsunterhalt

Anhang:

Beilagen A bis P

A bisher

Kuch20.xlsx

	keine Obhut: Vater	Obhut: Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Guth. / Schuld	141 Fr.	-141 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-940 Fr.	940 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-799 Fr.	799 Fr.					
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
UB Unterh.Beitrag	799 Fr.	-799 Fr.					
Total	1'000 Fr.	705 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.

B bisher Wechselmodell

Kuch20.xlsx

		keine Obhut: Vater	Obhut: Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
					anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)								
P	Pflicht							
A	anfallender Aufwand							
	Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld								
BA	Guth. / Schuld	317 Fr.	-317 Fr.					
FA	Schuld / Guth.	-750 Fr.	750 Fr.					
UB	Unterh.Beitrag	-433 Fr.	433 Fr.					
z. G. Kind								
BA	Betreu. Aufwand	317 Fr.	388 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA	Finanzaufwand	250 Fr.	750 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
	Total	567 Fr.	1'138 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.								
BA	Betreu. Aufwand	317 Fr.	388 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA	Finanzaufwand	250 Fr.	750 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
UB	Unterh.Beitrag	433 Fr.	-433 Fr.					
	Total	1'000 Fr.	705 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.

C bisher Manko Vater

Kuch20.xlsx

	keine Obhut: Vater	Obhut: Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Guth. / Schuld	141 Fr.	-141 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-940 Fr.	940 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-799 Fr.	799 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-299 Fr.	299 Fr.					
SH Sozialhilfe	500 Fr.	-500 Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	1'000 Fr.	705 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	500 Fr.	705 Fr.					
SH Sozialhilfe	500 Fr.	- Fr.		500 Fr.		ev. Rückzahlungspflicht!!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
Total	500 Fr.	1'205 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		- Fr.	- Fr.		- Fr.	- Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		-500 Fr.	-500 Fr.	500 Fr.		500 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	500 Fr.	705 Fr.	1'205 Fr.	500 Fr.	- Fr.	500 Fr.	1'705 Fr.

D bisher Manko Mutter

Kuch20.xlsx

	keine Obhut: Vater	Obhut: Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Guth. / Schuld	141 Fr.	-141 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-940 Fr.	940 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-799 Fr.	799 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-799 Fr.	799 Fr.					
SH Sozialhilfe	- Fr.	- Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	1'000 Fr.	705 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	1'000 Fr.	564 Fr.					
SH Sozialhilfe	- Fr.	141 Fr.		141 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!!		
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	799 Fr.	-799 Fr.					
Total	1'000 Fr.	705 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	799 Fr.	-799 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		-141 Fr.	-141 Fr.	- Fr.	141 Fr.	141 Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		- Fr.	- Fr.	- Fr.		- Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	1'000 Fr.	564 Fr.	1'564 Fr.	- Fr.	141 Fr.	141 Fr.	1'705 Fr.

E bisher Manko beide

Kuch20.xlsx

	keine Obhut: Vater	Obhut: Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Guth. / Schuld	141 Fr.	-141 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-940 Fr.	940 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-799 Fr.	799 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-299 Fr.	299 Fr.					
SH Sozialhilfe	500 Fr.	-500 Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	1'000 Fr.	705 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	500 Fr.	564 Fr.					
SH Sozialhilfe	500 Fr.	141 Fr.		500 Fr.	141 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
Total	500 Fr.	1'205 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		-141 Fr.	-141 Fr.			141 Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		-500 Fr.	-500 Fr.	500 Fr.		500 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	500 Fr.	564 Fr.	1'064 Fr.	500 Fr.	141 Fr.	641 Fr.	1'705 Fr.

F neu

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.		-212 Fr.	212 Fr.				
FA Schuld / Guth.		-440 Fr.	440 Fr.				
UB Unterh.Beitrag	-652 Fr.	652 Fr.					
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
UB Unterh.Beitrag	652 Fr.	-652 Fr.					
Total	853 Fr.	853 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.

G neu Wechselmodell

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.		-35 Fr.	35 Fr.				
FA Schuld / Guth.		-250 Fr.	250 Fr.				
UB Unterh.Beitrag	-285 Fr.	285 Fr.					
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	317 Fr.	388 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	250 Fr.	750 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	567 Fr.	1'138 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	317 Fr.	388 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	250 Fr.	750 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
UB Unterh.Beitrag	285 Fr.	-285 Fr.					
Total	853 Fr.	853 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.

H neu Manko Vater

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-212 Fr.	212 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-652 Fr.	652 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-299 Fr.	299 Fr.					
SH Sozialhilfe	353 Fr.	-353 Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	853 Fr.	853 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	500 Fr.	853 Fr.					
SH Sozialhilfe	353 Fr.	- Fr.		353 Fr.		ev. Rückzahlungspflicht!!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
Total	500 Fr.	1'205 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		- Fr.	- Fr.		- Fr.	- Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		-353 Fr.	-353 Fr.	353 Fr.		353 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	500 Fr.	853 Fr.	1'353 Fr.	353 Fr.	- Fr.	353 Fr.	1'705 Fr.

J neu Manko Mutter

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-212 Fr.	212 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-652 Fr.	652 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-652 Fr.	652 Fr.					
SH Sozialhilfe	- Fr.	- Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	853 Fr.	853 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	853 Fr.	564 Fr.					
SH Sozialhilfe	- Fr.	289 Fr.		289 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!!		
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	652 Fr.	-652 Fr.					
Total	853 Fr.	853 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	652 Fr.	-652 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		-289 Fr.	-289 Fr.			289 Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		- Fr.	- Fr.	- Fr.		289 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	853 Fr.	564 Fr.	1'417 Fr.	- Fr.	289 Fr.	289 Fr.	1'705 Fr.

K neu Manko beide

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-212 Fr.	212 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-652 Fr.	652 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-299 Fr.	299 Fr.					
SH Sozialhilfe	353 Fr.	-353 Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	853 Fr.	853 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	500 Fr.	564 Fr.					
SH Sozialhilfe	353 Fr.	289 Fr.		353 Fr.	289 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	201 Fr.	1'504 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
Total	500 Fr.	1'205 Fr.	1'705 Fr.				1'705 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	141 Fr.	564 Fr.	705 Fr.				705 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	299 Fr.	-299 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		-289 Fr.	-289 Fr.		289 Fr.	289 Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		-353 Fr.	-353 Fr.	353 Fr.		353 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	500 Fr.	564 Fr.	1'064 Fr.	353 Fr.	289 Fr.	641 Fr.	1'705 Fr.

L neu Kleinkind

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-635 Fr.	635 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-1'075 Fr.	1'075 Fr.					
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	483 Fr.	2'632 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
UB Unterh.Beitrag	1'075 Fr.	-1'075 Fr.					
Total	1'558 Fr.	1'558 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.

M neu Kleinkind Wechselmodell

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-106 Fr.	106 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-250 Fr.	250 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-356 Fr.	356 Fr.					
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	952 Fr.	1'163 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	250 Fr.	750 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	1'202 Fr.	1'913 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	952 Fr.	1'163 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	250 Fr.	750 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
UB Unterh.Beitrag	356 Fr.	-356 Fr.					
Total	1'558 Fr.	1'558 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.

N neu Kleinkind Manko Vater

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-635 Fr.	635 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-1'075 Fr.	1'075 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-17 Fr.	17 Fr.					
SH Sozialhilfe	1'058 Fr.	-1'058 Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	1'558 Fr.	1'558 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	500 Fr.	1'558 Fr.					
SH Sozialhilfe	1'058 Fr.	- Fr.		1'058 Fr.		ev. Rückzahlungspflicht!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	483 Fr.	2'632 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	17 Fr.	-17 Fr.					
Total	500 Fr.	2'615 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	17 Fr.	-17 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		- Fr.	- Fr.		- Fr.	- Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		-1'058 Fr.	-1'058 Fr.	1'058 Fr.		1'058 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	500 Fr.	1'558 Fr.	2'058 Fr.	1'058 Fr.	- Fr.	1'058 Fr.	3'115 Fr.

O neu Kleinkind Manko Mutter

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-635 Fr.	635 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-1'075 Fr.	1'075 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-1'075 Fr.	1'075 Fr.					
SH Sozialhilfe	- Fr.	- Fr.	ZB - UB				
P Pflicht zumutb. Eigenl.	1'558 Fr.	1'558 Fr.					
ZE	1'558 Fr.	564 Fr.					
SH Sozialhilfe	- Fr.	994 Fr.			994 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	483 Fr.	2'632 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	1'075 Fr.	-1'075 Fr.					
Total	1'558 Fr.	1'558 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	1'075 Fr.	-1'075 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		-994 Fr.	-994 Fr.		994 Fr.	994 Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		- Fr.	- Fr.	- Fr.		- Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	1'558 Fr.	564 Fr.	2'122 Fr.	- Fr.	994 Fr.	994 Fr.	3'115 Fr.

P neu Kleinkind Manko beide

Kuch20.xlsx

	Vater	Mutter	Eltern	Sozialhilfe (SH)			Kind
				anst. Va.	anst. Mu.	Total	
Unterhalt / Betreuungsaufw. BA (= Pflege / Erziehung)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (blau) neg: Schuld (grün)							
Unterhalt / Finanzaufwand FA (= Bar + Naturalien)							
P Pflicht							
A anfallender Aufwand							
Aufwand minus Pflicht pos: Guthaben (rot) neg: Schuld (braun)							
Guthaben / Schuld							
BA Schuld / Guth.	-635 Fr.	635 Fr.					
FA Schuld / Guth.	-440 Fr.	440 Fr.					
UB Unterh.Beitrag	-1'075 Fr.	1'075 Fr.					
ZB zumutbarer UB	-17 Fr.	17 Fr.					
SH Sozialhilfe	1'058 Fr.	-1'058 Fr.	ZB - UB				
P Pflicht	1'558 Fr.	1'558 Fr.					
ZE zumutb. Eigenl.	500 Fr.	564 Fr.					
SH Sozialhilfe	1'058 Fr.	994 Fr.		1'058 Fr.	994 Fr.	ev. Rückzahlungspflicht!	
z. G. Kind							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
Total	483 Fr.	2'632 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
mit Ausgleich U.Beitr.							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	17 Fr.	-17 Fr.					
Total	500 Fr.	2'615 Fr.	3'115 Fr.				3'115 Fr.
zusätzl. mit Sozialhilfe							
BA Betreu. Aufwand	423 Fr.	1'692 Fr.	2'115 Fr.				2'115 Fr.
FA Finanzaufwand	60 Fr.	940 Fr.	1'000 Fr.				1'000 Fr.
ZB zumutbarer UB	17 Fr.	-17 Fr.					
SHaMu SH anst. Mutter		-994 Fr.	-994 Fr.		994 Fr.	994 Fr.	
SHaVa SH anst. Vater		-1'058 Fr.	-1'058 Fr.	1'058 Fr.		1'058 Fr.	
Total zumutbare Eigenleistung	500 Fr.	564 Fr.	1'064 Fr.	1'058 Fr.	994 Fr.	2'051 Fr.	3'115 Fr.